

TE Bvwg Erkenntnis 2017/1/23 W131 2004522-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.2017

Entscheidungsdatum

23.01.2017

Norm

AIVG §40

AIVG §41

ASVG §122

ASVG §138

ASVG §410

ASVG §8

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. AIVG Art. 2 § 40 heute
2. AIVG Art. 2 § 40 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
3. AIVG Art. 2 § 40 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
4. AIVG Art. 2 § 40 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
5. AIVG Art. 2 § 40 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
6. AIVG Art. 2 § 40 gültig von 01.07.2006 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
7. AIVG Art. 2 § 40 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
8. AIVG Art. 2 § 40 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2004
9. AIVG Art. 2 § 40 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
10. AIVG Art. 2 § 40 gültig von 08.08.2001 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001
11. AIVG Art. 2 § 40 gültig von 01.01.2000 bis 07.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
12. AIVG Art. 2 § 40 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1994
13. AIVG Art. 2 § 40 gültig von 01.01.1992 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 682/1991
1. AIVG Art. 2 § 41 heute
2. AIVG Art. 2 § 41 gültig ab 01.01.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 216/2021
3. AIVG Art. 2 § 41 gültig von 01.10.2020 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2020
4. AIVG Art. 2 § 41 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
5. AIVG Art. 2 § 41 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
6. AIVG Art. 2 § 41 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
7. AIVG Art. 2 § 41 gültig von 01.01.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012

8. AIVG Art. 2 § 41 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
9. AIVG Art. 2 § 41 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2009
10. AIVG Art. 2 § 41 gültig von 01.01.2008 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
11. AIVG Art. 2 § 41 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
12. AIVG Art. 2 § 41 gültig von 01.01.1998 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
13. AIVG Art. 2 § 41 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/1997
14. AIVG Art. 2 § 41 gültig von 01.07.1994 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
15. AIVG Art. 2 § 41 gültig von 01.07.1992 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 416/1992

1. ASVG § 122 heute
2. ASVG § 122 gültig ab 01.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
3. ASVG § 122 gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
4. ASVG § 122 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
5. ASVG § 122 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
6. ASVG § 122 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
7. ASVG § 122 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
8. ASVG § 122 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
9. ASVG § 122 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
10. ASVG § 122 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
11. ASVG § 122 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
12. ASVG § 122 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2010
13. ASVG § 122 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
14. ASVG § 122 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
15. ASVG § 122 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
16. ASVG § 122 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
17. ASVG § 122 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
18. ASVG § 122 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
19. ASVG § 122 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
20. ASVG § 122 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
21. ASVG § 122 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
22. ASVG § 122 gültig von 01.01.2009 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
23. ASVG § 122 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/2004
24. ASVG § 122 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
25. ASVG § 122 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
26. ASVG § 122 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
27. ASVG § 122 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
28. ASVG § 122 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
29. ASVG § 122 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
30. ASVG § 122 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
31. ASVG § 122 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
32. ASVG § 122 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
33. ASVG § 122 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
34. ASVG § 122 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
35. ASVG § 122 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
36. ASVG § 122 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2001
37. ASVG § 122 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
38. ASVG § 122 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
39. ASVG § 122 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
40. ASVG § 122 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
41. ASVG § 122 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
42. ASVG § 122 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
43. ASVG § 122 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/1998

44. ASVG § 122 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/1997
45. ASVG § 122 gültig von 01.01.1997 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996
1. ASVG § 138 heute
2. ASVG § 138 gültig ab 01.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2026
3. ASVG § 138 gültig von 01.09.2022 bis 31.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
4. ASVG § 138 gültig von 01.07.2018 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2018
5. ASVG § 138 gültig von 01.07.2017 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
6. ASVG § 138 gültig von 01.03.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
7. ASVG § 138 gültig von 01.01.2016 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
8. ASVG § 138 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
9. ASVG § 138 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2013
10. ASVG § 138 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
11. ASVG § 138 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
12. ASVG § 138 gültig von 01.09.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2010
13. ASVG § 138 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
14. ASVG § 138 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
15. ASVG § 138 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2005
16. ASVG § 138 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001
17. ASVG § 138 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 138 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
19. ASVG § 138 gültig von 01.07.1996 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996
1. ASVG § 410 heute
2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973
1. ASVG § 8 heute
2. ASVG § 8 gültig ab 01.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2026
3. ASVG § 8 gültig von 20.07.2024 bis 31.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
4. ASVG § 8 gültig von 01.09.2022 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
5. ASVG § 8 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
6. ASVG § 8 gültig von 01.01.2020 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
7. ASVG § 8 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
8. ASVG § 8 gültig von 01.07.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
9. ASVG § 8 gültig von 01.03.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
10. ASVG § 8 gültig von 01.01.2016 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
11. ASVG § 8 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
12. ASVG § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
13. ASVG § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
14. ASVG § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
15. ASVG § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2013
16. ASVG § 8 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
17. ASVG § 8 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
18. ASVG § 8 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2010
19. ASVG § 8 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
20. ASVG § 8 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2010
21. ASVG § 8 gültig von 01.08.2009 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
22. ASVG § 8 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
23. ASVG § 8 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
24. ASVG § 8 gültig von 01.10.2008 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010

25. ASVG § 8 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
26. ASVG § 8 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
27. ASVG § 8 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
28. ASVG § 8 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
29. ASVG § 8 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
30. ASVG § 8 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
31. ASVG § 8 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
32. ASVG § 8 gültig von 01.01.2007 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
33. ASVG § 8 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
34. ASVG § 8 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
35. ASVG § 8 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
36. ASVG § 8 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
37. ASVG § 8 gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
38. ASVG § 8 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
39. ASVG § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
40. ASVG § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
41. ASVG § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
42. ASVG § 8 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
43. ASVG § 8 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
44. ASVG § 8 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2005
45. ASVG § 8 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
46. ASVG § 8 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
47. ASVG § 8 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
48. ASVG § 8 gültig von 01.01.2004 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
49. ASVG § 8 gültig von 07.08.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2002
50. ASVG § 8 gültig von 01.01.2002 bis 06.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001
51. ASVG § 8 gültig von 01.10.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
52. ASVG § 8 gültig von 01.08.2001 bis 30.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
53. ASVG § 8 gültig von 01.01.2000 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 173/1999
54. ASVG § 8 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
55. ASVG § 8 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
56. ASVG § 8 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
57. ASVG § 8 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
58. ASVG § 8 gültig von 01.08.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 173/1999
59. ASVG § 8 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
60. ASVG § 8 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
61. ASVG § 8 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
62. ASVG § 8 gültig von 01.08.1999 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
63. ASVG § 8 gültig von 01.01.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
64. ASVG § 8 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
65. ASVG § 8 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
66. ASVG § 8 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
67. ASVG § 8 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
68. ASVG § 8 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W131 2004522-1/6E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag Reinhard GRASBÖCK als Einzelrichter über die als Beschwerde zu behandelnde Berufung des anwaltlich vertretenen XXXX (= Bf) gegen den Bescheid des Landeshauptmanns von Wien vom 06.11.2013, XXXX, welcher seinerseits zur Erledigung eines Einspruchs gegen den Bescheid der Wiener Gebietskrankenkasse (= WGKK) vom 14.11.2012, XXXX ergangen war, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag Reinhard GRASBÖCK als Einzelrichter über die als Beschwerde zu behandelnde Berufung des anwaltlich vertretenen römisch 40 (= Bf) gegen den Bescheid des Landeshauptmanns von Wien vom 06.11.2013, römisch 40, welcher seinerseits zur Erledigung eines Einspruchs gegen den Bescheid der Wiener Gebietskrankenkasse (= WGKK) vom 14.11.2012, römisch 40 ergangen war, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung

A)

I. beschlossen: Das Rechtsmittelverfahren wird im Punkte des Antrags auf Verpflichtung zum Ersatz der Kosten dieses Verfahrens nach Antragszurückziehung in der Verhandlung eingestellt. römisch eins. beschlossen: Das Rechtsmittelverfahren wird im Punkte des Antrags auf Verpflichtung zum Ersatz der Kosten dieses Verfahrens nach Antragszurückziehung in der Verhandlung eingestellt.

II. beschlossen: Der (dem Sinn nach gestellte) Antrag, der Berufung Folge zu geben samt einem Abänderungsantrag, dass ausgesprochen werde, dass der Berufungswerber in der Zeit vom 01.04.2010 bis 04.05.2010 krankenversichert nach ASVG war und daher für diese Zeit Anspruch auf Krankengeld hat Anspruch auf Krankengeld hat, wird im Teilbereich des Begehrens auf Ausspruch, dass der Berufungswerber daher für diese Zeit Anspruch auf Krankengeld habe, zurückgewiesen. römisch zwei. beschlossen: Der (dem Sinn nach gestellte) Antrag, der Berufung Folge zu geben samt einem Abänderungsantrag, dass ausgesprochen werde, dass der Berufungswerber in der Zeit vom 01.04.2010 bis 04.05.2010 krankenversichert nach ASVG war und daher für diese Zeit Anspruch auf Krankengeld hat Anspruch auf Krankengeld hat, wird im Teilbereich des Begehrens auf Ausspruch, dass der Berufungswerber daher für diese Zeit Anspruch auf Krankengeld habe, zurückgewiesen.

III. danach zu Recht erkannt: römisch drei. danach zu Recht erkannt:

Der (dem Sinn nach gestellte) restliche Antrag, der Berufung Folge zu geben samt dem Abänderungsantrag, dass ausgesprochen werde, dass der Berufungswerber in der Zeit vom 01.04.2010 bis 04.05.2010 krankenversichert nach ASVG war, wird samt dem eventualiter gestellten Aufhebungs- und Zurückverweisungsbegehren abgewiesen.

B)

Die Revision gegen die Spruchpunkte A) I., II. und III. ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig Die Revision gegen die Spruchpunkte A) römisch eins., römisch zwei. und römisch drei. ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Bf bezog bis zum Ablauf des 31.03.2010 unstrittig eine befristete ASVG - Pension und war nicht substantiiert bestritten von 29.01.2010 bis einschließlich 04.05.2010 arbeitsunfähig in Folge Krankheit.

2. Der Bf strebt, soweit hier spruchrelevant, insb auch für den Zeitraum von 01.04.2010 bis inkl 04.05.2010 Krankengeld an; und fasste das ASG Wien im zweiten Rechtsgang – nach einer Zurückverweisung des OLG - dem Spruch nach den Beschluss, dass das Leistungsstreitverfahren unterbrochen werde, bis [maW] im Rahmen einer Verwaltungssache entschieden worden wäre, wann nach dem 31.03.2010 die Krankenversicherung nach § 40 AIVG begonnen hätte. Die Einleitung eines [derartigen] Verfahrens als Verwaltungssache würde angeregt. In diesem Beschluss vom 10.04.2012 zu 32 CGS 130/10g wird vom ASG Wien der § 74 ASGG zitiert und ist in der Begründung am Ende ersichtlich, dass im Leistungsstreitverfahren strittig ist, ob der Bf von 01.04.2010 bis 04.05.2010 nach § 40 AIVG krankenversichert wäre.2. Der Bf strebt, soweit hier spruchrelevant, insb auch für den Zeitraum von 01.04.2010 bis inkl 04.05.2010 Krankengeld an; und fasste das ASG Wien im zweiten Rechtsgang – nach einer Zurückverweisung des OLG - dem Spruch nach den Beschluss, dass das Leistungsstreitverfahren unterbrochen werde, bis [maW] im Rahmen einer Verwaltungssache entschieden worden wäre, wann nach dem 31.03.2010 die Krankenversicherung nach Paragraph 40, AIVG begonnen hätte. Die Einleitung eines [derartigen] Verfahrens als Verwaltungssache würde angeregt. In diesem Beschluss vom 10.04.2012 zu 32 CGS 130/10g wird vom ASG Wien der Paragraph 74, ASGG zitiert und ist in der Begründung am Ende ersichtlich, dass im Leistungsstreitverfahren strittig ist, ob der Bf von 01.04.2010 bis 04.05.2010 nach Paragraph 40, AIVG krankenversichert wäre.

3. Die WGKK reagierte auf diese Anregung mit dem im Entscheidungskopf zitierten Bescheid vom 14.11.2012, mit dem festgestellt wurde, dass der Bf im strittigen Zeitraum von 01.04.2010 bis 04.05.2010 nicht der Teilversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 8 Abs 1 Z 1 lit a erster Halbsatz ASVG unterlegen ist. Begründend wurde festgehalten, dass der Bf im Streitzeitraum Geldleistungen weder aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung noch aus der gesetzlichen Pensionsversicherung erhalten hätte; und daher keine gesetzliche Krankenversicherung bestanden hätte.3. Die WGKK reagierte auf diese Anregung mit dem im Entscheidungskopf zitierten Bescheid vom 14.11.2012, mit dem festgestellt wurde, dass der Bf im strittigen Zeitraum von 01.04.2010 bis 04.05.2010 nicht der Teilversicherung in der Krankenversicherung gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, erster Halbsatz ASVG unterlegen ist. Begründend wurde festgehalten, dass der Bf im Streitzeitraum Geldleistungen weder aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung noch aus der gesetzlichen Pensionsversicherung erhalten hätte; und daher keine gesetzliche Krankenversicherung bestanden hätte.

4. Der Bf erhob gegen diesen Bescheid der WGKK anwaltlich vertreten Einspruch und begehrte abseits eines eventualiter vorgetragenen Zurückverweisungsbegehrens primär insb die Feststellung seiner Krankenversicherung gemäß ASVG samt Feststellung seines Krankengeldanspruchs jeweils für diesen Zeitraum. Begründet wurden die Einspruchsbegehren vorrangig mit der analogen Anwendbarkeit des § 138 Abs 1 ASVG.4. Der Bf erhob gegen diesen Bescheid der WGKK anwaltlich vertreten Einspruch und begehrte abseits eines eventualiter vorgetragenen Zurückverweisungsbegehrens primär insb die Feststellung seiner Krankenversicherung gemäß ASVG samt Feststellung seines Krankengeldanspruchs jeweils für diesen Zeitraum. Begründet wurden die Einspruchsbegehren vorrangig mit der analogen Anwendbarkeit des Paragraph 138, Absatz eins, ASVG.

5. In dem angefochtenen Bescheid des Landeshauptmanns, der iZm dem Spruchpunkt A) III. den zentralen Streitgegenstand bildet, wurde die Abweisung insb damit begründet, dass der Bf von 01.04.2010 bis 04.05.2010 weder aus der Pensionsversicherung nach ASVG noch aus der Arbeitslosenversicherung nach AIVG Geldleistungen bezogen hätte.5. In dem angefochtenen Bescheid des Landeshauptmanns, der iZm dem Spruchpunkt A) römisch drei. den zentralen Streitgegenstand bildet, wurde die Abweisung insb damit begründet, dass der Bf von 01.04.2010 bis 04.05.2010 weder aus der Pensionsversicherung nach ASVG noch aus der Arbeitslosenversicherung nach AIVG Geldleistungen bezogen hätte.

6. Mit dieser Entscheidung wird nunmehr die Berufung des Bf hinsichtlich der dort vorgetragenen Begehren erledigt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Pensionsbezug des Bf aus dem Titel der befristeten ASVG - Pension endete am 31.03.2010.

Der Bf bezog ab 05.05.2010 Geldleistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung.

Der Bf klagte ursprünglich in einem Leistungsstreitverfahren Krankengeld von 29.01.2010 bis 04.05.2010 gegen die WGKK ein.

Strittig ist aktuell nach dem Unterbrechungsbeschluss des ASG Wien vom 10.04.2012 im Regelungsbereich der Verwaltungssachen nach § 355 ASVG, ob der Bf im (hier relevanten) Streitzeitraum von 01.04.2010 bis 04.05.2010 in der Krankenversicherung nach ASVG pflichtversichert war – siehe dazu den Spruch und den letzten Absatz der Begründung des Unterbrechungsbeschlusses. Strittig ist aktuell nach dem Unterbrechungsbeschluss des ASG Wien vom 10.04.2012 im Regelungsbereich der Verwaltungssachen nach Paragraph 355, ASVG, ob der Bf im (hier relevanten) Streitzeitraum von 01.04.2010 bis 04.05.2010 in der Krankenversicherung nach ASVG pflichtversichert war – siehe dazu den Spruch und den letzten Absatz der Begründung des Unterbrechungsbeschlusses.

2. Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang und die zusätzlich ausdrücklich festgestellten Tatsachen ergeben sich ohne substantiierten Widerspruch aus dem vorgelegten Aktenmaterial und aus der durchgeführten Verhandlung.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Die Zuständigkeit zur Erledigung der vorliegenden Rechtssache ist gemäß § 151 Abs 51 Z 8 B-VG gegeben. 3.1. Die Zuständigkeit zur Erledigung der vorliegenden Rechtssache ist gemäß Paragraph 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG gegeben.

Gemäß § 6 BVwGG hatte das Bundesverwaltungsgericht gegenständlich bereits mangels rechtzeitigen Senatsentscheidungsantrags gemäß § 414 Abs 2 ASVG idGF durch den Einzelrichter zu entscheiden und wendete dabei mangels materiellrechtlicher Sonderverfahrensvorschriften insb im ASVG subsidiär das VwGVG und das darin verwiesene AVG an. Gemäß Paragraph 6, BVwGG hatte das Bundesverwaltungsgericht gegenständlich bereits mangels rechtzeitigen Senatsentscheidungsantrags gemäß Paragraph 414, Absatz 2, ASVG idGF durch den Einzelrichter zu entscheiden und wendete dabei mangels materiellrechtlicher Sonderverfahrensvorschriften insb im ASVG subsidiär das VwGVG und das darin verwiesene AVG an.

Der für die Spruchpunkte II. und III. relevante § 65 idFBGBl I 2012/35 und der zentral erscheinende § 74 ASGG idFBGBl 1994/624 lauten in den hier interessierenden Teilen: Der für die Spruchpunkte römisch zwei. und römisch drei. relevante Paragraph 65, in der Fassung BGBl römisch eins 2012/35 und der zentral erscheinende Paragraph 74, ASGG in der Fassung BGBl 1994/624 lauten in den hier interessierenden Teilen:

§ 65. (1) Sozialrechtssachen sind Rechtsstreitigkeiten über Paragraph 65, (1) Sozialrechtssachen sind Rechtsstreitigkeiten über

1. den Bestand, den Umfang oder das Ruhen eines Anspruchs auf Versicherungs- oder Pflegegeldleistungen, soweit hiebei nicht die Versicherungszugehörigkeit, die Versicherungszuständigkeit, die Leistungszugehörigkeit oder die Leistungszuständigkeit in Frage stehen (§ 354 Z 1 ASVG, § 194 GSVG, § 182 BSVG, § 65 NVG 1972, § 129 B-KUVG, § 84 StVG beziehungsweise §§ 4 Abs. 2, 43 und 44 BPGG), 1. den Bestand, den Umfang oder das Ruhen eines Anspruchs auf Versicherungs- oder Pflegegeldleistungen, soweit hiebei nicht die Versicherungszugehörigkeit, die Versicherungszuständigkeit, die Leistungszugehörigkeit oder die Leistungszuständigkeit in Frage stehen (Paragraph 354, Ziffer eins, ASVG, Paragraph 194, GSVG, Paragraph 182, BSVG, Paragraph 65, NVG 1972, Paragraph 129, B-KUVG, Paragraph 84, StVG beziehungsweise Paragraphen 4, Absatz 2, 43 und 44 BPGG);

2.[...]

Vorfrage

§ 74. (1) Ist in einer Rechtsstreitigkeit nach § 65 Abs. 1 Z 1, 4 oder 6 bis 8 die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung, der Beginn oder das Ende der Versicherung (§ 355 Z 1 ASVG), [] als Vorfrage strittig, so ist das Verfahren zu unterbrechen, bis über diese Vorfrage als Hauptfrage im Verfahren in Verwaltungssachen rechtskräftig entschieden worden ist, dies einschließlich eines allenfalls anhängig gewordenen Verwaltungsgerichtshofsverfahrens. Ist im Zeitpunkt der Unterbrechung des Verfahrens noch kein Verfahren in Verwaltungssachen anhängig, so hat das Gericht die Einleitung des Verfahrens beim Versicherungsträger anzuregen. Einem Rekurs gegen den Unterbrechungsbeschluss kann aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt werden. Der

Versicherungsträger hat dem Gericht die über die Vorfrage in der Verwaltungssache als Hauptfrage ergangene, in Rechtskraft erwachsene Entscheidung unverzüglich zu übermitteln. Paragraph 74, (1) Ist in einer Rechtsstreitigkeit nach Paragraph 65, Absatz eins, Ziffer eins, 4, oder 6 bis 8 die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung, der Beginn oder das Ende der Versicherung (Paragraph 355, Ziffer eins, ASVG), [] als Vorfrage strittig, so ist das Verfahren zu unterbrechen, bis über diese Vorfrage als Hauptfrage im Verfahren in Verwaltungssachen rechtskräftig entschieden worden ist, dies einschließlich eines allenfalls anhängig gewordenen Verwaltungsgerichtshofsverfahrens. Ist im Zeitpunkt der Unterbrechung des Verfahrens noch kein Verfahren in Verwaltungssachen anhängig, so hat das Gericht die Einleitung des Verfahrens beim Versicherungsträger anzuregen. Einem Rekurs gegen den Unterbrechungsbeschluss kann aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt werden. Der Versicherungsträger hat dem Gericht die über die Vorfrage in der Verwaltungssache als Hauptfrage ergangene, in Rechtskraft erwachsene Entscheidung unverzüglich zu übermitteln.

(2) [...]

Zu A)

3.2. Zur Einstellung des Verfahrens über das Kostenersatzbegehren ist festzuhalten, dass insoweit iSv VwGH zu ZI Fr 2014/20/0047 ein ausdrücklicher Einstellungsbeschluss nach Zurückziehung des Kostenersatzbegehrens in der Verhandlung vor dem BVwG zu fassen war.

3.3. Zur Zurückweisung des Begehrens auf Feststellung des Leistungsanspruchs ist auf die §§ 354, 355, und 410 ASVG einerseits und auf § 74 ASGG andererseits zu verweisen. 3.3. Zur Zurückweisung des Begehrens auf Feststellung des Leistungsanspruchs ist auf die Paragraphen 354, 355,, und 410 ASVG einerseits und auf Paragraph 74, ASGG andererseits zu verweisen.

Das ASG Wien hat sein Leistungsstreitverfahren gemäß § 65 Abs 1 Z 1 ASGG (über einen Krankengeldanspruch) bis zur Klärung des Bestands einer Krankenversicherung im Zeitraum von 01.04.2010 bis 04.05.2010 in einem Verfahren in Verwaltungssachen ausgesetzt und sich dabei insb auch auf § 74 ASGG gestützt. Das ASG Wien hat sein Leistungsstreitverfahren gemäß Paragraph 65, Absatz eins, Ziffer eins, ASGG (über einen Krankengeldanspruch) bis zur Klärung des Bestands einer Krankenversicherung im Zeitraum von 01.04.2010 bis 04.05.2010 in einem Verfahren in Verwaltungssachen ausgesetzt und sich dabei insb auch auf Paragraph 74, ASGG gestützt.

Aus § 74 ASGG iVm § 65 Abs 1 Z 1 ASGG ergibt sich eindeutig, dass über den Bestand des konkret strittigen Leistungsanspruchs im Verfahren in Leistungssachen iSd § 354 ASVG zu entscheiden ist, während die Frage des Bestands der (hier) Krankenversicherung zwingend in einem Verfahren in Verwaltungssachen iSd § 355 ASVG zu entscheiden ist. Dementsprechend war die Zurückweisung gemäß Spruchpunkt II. auf Basis dieser eindeutigen Rechtslage - unbeschadet der hier nicht näher erörterten Frage der Zurückweisbarkeit evtl auch aus einem anderen Grund - auszusprechen, weil insoweit keine Feststellungskompetenz iSd § 355 ASVG iVm § 74 ASGG bestand. Aus Paragraph 74, ASGG in Verbindung mit Paragraph 65, Absatz eins, Ziffer eins, ASGG ergibt sich eindeutig, dass über den Bestand des konkret strittigen Leistungsanspruchs im Verfahren in Leistungssachen iSd Paragraph 354, ASVG zu entscheiden ist, während die Frage des Bestands der (hier) Krankenversicherung zwingend in einem Verfahren in Verwaltungssachen iSd Paragraph 355, ASVG zu entscheiden ist. Dementsprechend war die Zurückweisung gemäß Spruchpunkt römisch zwei. auf Basis dieser eindeutigen Rechtslage - unbeschadet der hier nicht näher erörterten Frage der Zurückweisbarkeit evtl auch aus einem anderen Grund - auszusprechen, weil insoweit keine Feststellungskompetenz iSd Paragraph 355, ASVG in Verbindung mit Paragraph 74, ASGG bestand.

3.4. Zur Abweisung der restlich als Beschwerde zu behandelnden Berufung:

Sache des gegenständlichen Rechtsmittelverfahrens ist vor dem Hintergrund des § 74 ASGG gesetzeskonform bewertet die Frage, ob festgestellt werden kann, ob der Bf im Zeitraum von 01.04.2010 bis inkl 04.05.2010 gesetzlich nach ASVG krankenversichert war. Siehe insoweit insb auch den letzten Absatz der Begründung des Unterbrechungsbeschlusses des ASG Wien. Sache des gegenständlichen Rechtsmittelverfahrens ist vor dem Hintergrund des Paragraph 74, ASGG gesetzeskonform bewertet die Frage, ob festgestellt werden kann, ob der Bf im Zeitraum von 01.04.2010 bis inkl 04.05.2010 gesetzlich nach ASVG krankenversichert war. Siehe insoweit insb auch den letzten Absatz der Begründung des Unterbrechungsbeschlusses des ASG Wien.

3.4.1. Die §§ 8, 122 und 138 ASVG lauten im Zeitraum von 01.04.2010 bis 05.05.2010 soweit hier interessierend wie folgt: 3.4.1. Die Paragraphen 8, 122 und 138 ASVG lauten im Zeitraum von 01.04.2010 bis 05.05.2010 soweit hier interessierend wie folgt:

3.4.1.1. § 8 ASVG idF: BGBl I 2010/623.4.1.1. Paragraph 8, ASVG in der Fassung, BGBl römisch eins 2010/62

§ 8. (1) Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind überdies auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert): Paragraph 8, (1) Nur in den nachstehend angeführten Versicherungen sind überdies auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (teilversichert):

1. in der Krankenversicherung

a) die Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz [...].

3.4.1.2. § 122 ASVG idF BGBl II 2009/450: 3.4.1.2. Paragraph 122, ASVG in der Fassung BGBl römisch zwei 2009/450:

§ 122. (1) Der Versicherte hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für sich und seine Angehörigen (§ 123), wenn der Versicherungsfall Paragraph 122, (1) Der Versicherte hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für sich und seine Angehörigen (Paragraph 123,), wenn der Versicherungsfall

a) während der Versicherung oder

b) vor dem auf das Ende der Versicherung nächstfolgenden Arbeitstag

eingetreten ist (§ 120). Die Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit werden auch gewährt, wenn die Krankheit im Zeitpunkt des Beginnes der Versicherung bereits bestanden hat. Die Leistungen sind in allen diesen Fällen auch über das Ende der Versicherung hinaus weiterzugewähren, solange die Voraussetzungen für den Anspruch gegeben sind. eingetreten ist (Paragraph 120,). Die Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit werden auch gewährt, wenn die Krankheit im Zeitpunkt des Beginnes der Versicherung bereits bestanden hat. Die Leistungen sind in allen diesen Fällen auch über das Ende der Versicherung hinaus weiterzugewähren, solange die Voraussetzungen für den Anspruch gegeben sind.

(2) Für Versicherungsfälle, die nach dem Ende der Versicherung oder nach Ablauf des im Abs. 1 lit. b bezeichneten Zeitraumes eintreten, sind Leistungen, und zwar auch für Familienangehörige, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren: (2) Für Versicherungsfälle, die nach dem Ende der Versicherung oder nach Ablauf des im Absatz eins, Litera b, bezeichneten Zeitraumes eintreten, sind Leistungen, und zwar auch für Familienangehörige, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren:

1. an Personen, die Anspruch aus dem Versicherungsfall der Krankheit, der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder der Mutterschaft haben, sofern dieser Anspruch nicht gemäß Abs. 3 entstanden ist, und zwar 1. an Personen, die Anspruch aus dem Versicherungsfall der Krankheit, der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder der Mutterschaft haben, sofern dieser Anspruch nicht gemäß Absatz 3, entstanden ist, und zwar

a) während der ersten drei Tage der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, für die gemäß § 138 Abs. 1 ASVG Anspruch auf Krankengeld nicht besteht, a) während der ersten drei Tage der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, für die gemäß Paragraph 138, Absatz eins, ASVG Anspruch auf Krankengeld nicht besteht,

b) während des Anspruches auf Kranken- oder Wochengeld, auch wenn dieser Anspruch ruht,

c) während der Gewährung der Anstaltspflege oder der Unterbringung in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim oder in einer Sonderkrankenanstalt auf Rechnung eines Versicherungsträgers oder

d) während des Anspruches auf Ersatz der Verpflegskosten gemäß § 131 oder auf Pflegekostenzuschuss gemäß § 150 gegenüber einem Versicherungsträger; d) während des Anspruches auf Ersatz der Verpflegskosten gemäß Paragraph 131, oder auf Pflegekostenzuschuss gemäß Paragraph 150, gegenüber einem Versicherungsträger;

2. an Personen, die innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Ausscheiden aus der durch eine Beschäftigung (ein Lehr- oder Ausbildungsverhältnis) begründeten Pflichtversicherung mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert waren und sogleich nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung erwerbslos geworden sind, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen sechs Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung eintritt. War der Versicherte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der

Pflichtversicherung infolge Krankheit arbeitsunfähig oder bestand zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf Wochengeld, so beginnt die Frist von sechs Wochen erst ab dem Erlöschen des Anspruches auf Krankengeld (Anstaltspflege) bzw. Wochengeld zu laufen. Die Frist von sechs Wochen verlängert sich

a) um die Dauer eines Präsenz- [...]

b) um jenen Zeitraum, um den die Dauer des Anspruchsverlustes auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe gemäß den §§ 10, 11 bzw. 25 Abs. 2 AIVG über die Frist von sechs Wochen hinausgeht; b) um jenen Zeitraum, um den die Dauer des Anspruchsverlustes auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe gemäß den Paragraphen 10, 11, bzw. 25 Absatz 2, AIVG über die Frist von sechs Wochen hinausgeht;

3. an Personen, die gemäß § 12 Abs. 3 lit. g AIVG oder gemäß § 21a AIVG keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe haben; 3. an Personen, die gemäß Paragraph 12, Absatz 3, Litera g, AIVG oder gemäß Paragraph 21 a, AIVG keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe haben;

4. an Personen, die gemäß § 2 Abs. 2 Z 6 KGG oder gemäß § 2 Abs. 3 KGG keinen Anspruch auf Karenzgeld oder gemäß § 79 Abs. 39 AIVG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 KGG keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben. 4. an Personen, die gemäß Paragraph 2, Absatz 2, Ziffer 6, KGG oder gemäß Paragraph 2, Absatz 3, KGG keinen Anspruch auf Karenzgeld oder gemäß Paragraph 79, Absatz 39, AIVG in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz 3, KGG keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben.

(3) Über die Bestimmungen des Abs. 2 hinaus sind die Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft [X(3) Über die Bestimmungen des Absatz 2, hinaus sind die Leistungen aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft [].

(3a) Über die Bestimmungen des Abs. 2 hinaus sind weiters Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit sowie Leistungen der chirurgischen und konservierenden Zahnbehandlung zu gewähren, wenn Versicherungsschutz aufgrund einer Pflichtversicherung oder einer Anspruchsberechtigung als Angehörige/r bestanden hat, die Erkrankung innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Anspruchsberechtigung eintritt und kein anderer Anspruch auf Leistungen einer gesetzlichen Krankenversicherung oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers gegeben ist. (3a) Über die Bestimmungen des Absatz 2, hinaus sind weiters Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit sowie Leistungen der chirurgischen und konservierenden Zahnbehandlung zu gewähren, wenn Versicherungsschutz aufgrund einer Pflichtversicherung oder einer Anspruchsberechtigung als Angehörige/r bestanden hat, die Erkrankung innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Anspruchsberechtigung eintritt und kein anderer Anspruch auf Leistungen einer gesetzlichen Krankenversicherung oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers gegeben ist.

(4) Erwerbslosigkeit im Sinne des Abs. 2 Z 2 liegt auch vor, wenn bei einem mehrfach Versicherten (§ 128) ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis endet und das Entgelt aus den weiterbestehenden Beschäftigungs(Lehr)verhältnissen den Betrag von 439,04 € monatlich nicht übersteigt; das gleiche gilt, wenn der aus der Pflichtversicherung Ausgeschiedene eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, aus der er ein 439,04 € monatlich nicht übersteigendes Einkommen erzielt. An die Stelle des Betrages von 439,04 € tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1) vervielfachte Betrag. In sonstigen Fällen werden Leistungen nach Abs. 2 Z 2 sowie nach Abs. 3 und 3a nicht gewährt, sobald die betreffende Person auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschrift in der Krankenversicherung versichert ist oder wenn sie sich ins Ausland begibt. Die Selbstversicherung in der Krankenversicherung (§ 16), die Krankenversicherung wegen Bezuges einer Pension aus der Sozialversicherung oder eines Ruhe- bzw. Versorgungsbezuges aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, ferner die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und die Krankenversicherung der Hinterbliebenen nach dem Heeresversorgungsgesetz lassen den Anspruch auf Leistungen nach Abs. 2 Z 2 sowie nach Abs. 3 unberührt. (4) Erwerbslosigkeit im Sinne des Absatz 2, Ziffer 2, liegt auch vor, wenn bei einem mehrfach Versicherten (Paragraph 128,) ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis endet und das Entgelt aus den weiterbestehenden Beschäftigungs(Lehr)verhältnissen den Betrag von 439,04 € monatlich nicht übersteigt; das gleiche gilt, wenn der aus der Pflichtversicherung Ausgeschiedene eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, aus der er ein 439,04 € monatlich nicht übersteigendes Einkommen erzielt. An die Stelle des Betrages von 439,04 € tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf Paragraph 108, Absatz 6, mit der jeweiligen Aufwertungszahl (Paragraph 108 a, Absatz eins,) vervielfachte Betrag. In sonstigen Fällen werden Leistungen nach Absatz 2, Ziffer 2,

sowie nach Absatz 3 und 3 a nicht gewährt, sobald die betreffende Person auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschrift in der Krankenversicherung versichert ist oder wenn sie sich ins Ausland begibt. Die Selbstversicherung in der Krankenversicherung (Paragraph 16,), die Krankenversicherung wegen Bezuges einer Pension aus der Sozialversicherung oder eines Ruhe- bzw. Versorgungsbezuges aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, ferner die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und die Krankenversicherung der Hinterbliebenen nach dem Heeresversorgungsgesetz lassen den Anspruch auf Leistungen nach Absatz 2, Ziffer 2, sowie nach Absatz 3, unberührt.

(5) Wo im folgenden Versicherte als Anspruchsberechtigte genannt werden, sind hierunter, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch die im Abs. 2 bezeichneten aus der Versicherung ausgeschiedenen anspruchsberechtigten Personen zu verstehen.(5) Wo im folgenden Versicherte als Anspruchsberechtigte genannt werden, sind hierunter, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch die im Absatz 2, bezeichneten aus der Versicherung ausgeschiedenen anspruchsberechtigten Personen zu verstehen.

3.4.1.3. § 138 ASVG idF: BGBl I 2007/101:3.4.1.3. Paragraph 138, ASVG in der Fassung, BGBl römisch eins 2007/101:

Krankengeld

Anspruchsberechtigung

§ 138. (1) Pflichtversicherte sowie aus der Pflichtversicherung ausgeschiedene nach § 122 Anspruchsberechtigte, diese jedoch nur in den ersten drei Wochen dieser Anspruchsberechtigung, haben aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit vom vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit an Anspruch auf Krankengeld.Paragraph 138, (1) Pflichtversicherte sowie aus der Pflichtversicherung ausgeschiedene nach Paragraph 122, Anspruchsberechtigte, diese jedoch nur in den ersten drei Wochen dieser Anspruchsberechtigung, haben aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit vom vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit an Anspruch auf Krankengeld.

(2) Vom Anspruch auf Krankengeld sind ausgeschlossen:

a) Lehrlinge ohne Entgelt,

b) die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen sowie die gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 und 5 und gemäß § 7 Z 1 lit. e pflichtversicherten, in Ausbildung stehenden Personen ohne Bezüge;b) die gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 3, pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen sowie die gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 4 und 5 und gemäß Paragraph 7, Ziffer eins, Litera e, pflichtversicherten, in Ausbildung stehenden Personen ohne Bezüge;

c) in der Krankenversicherung der Pensionisten Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 1;c) in der Krankenversicherung der Pensionisten Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins,;

d) gemäß § 9 in die Krankenversicherung einbezogene Personen;d) gemäß Paragraph 9, in die Krankenversicherung einbezogene Personen;

e) Aufgehoben.

f) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 101/2007)f) Anmerkung, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 101 aus 2007,)

g) die nach § 8 Abs. 1 Z 1 lit. f Teilversicherteng) die nach Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, Litera f, Teilversicherten.

(3) Nach Abs. 1 Anspruchsberechtigte, die Pflichtmitglieder der Tierärztekammern und die der Österreichischen Zahnärztekammer angehörenden Dentisten/Dentistinnen haben den Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit dem Versicherungsträger innerhalb einer Woche zu melden. Die Meldung der Arbeitsunfähigkeit durch den behandelnden Arzt oder durch eine Krankenanstalt ist der Meldung durch den Anspruchsberechtigten gleichzuhalten.(3) Nach Absatz eins, Anspruchsberechtigte, die Pflichtmitglieder der Tierärztekammern und die der Österreichischen Zahnärztekammer angehörenden Dentisten/Dentistinnen haben den Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit dem Versicherungsträger innerhalb einer Woche zu melden. Die Meldung der Arbeitsunfähigkeit durch den behandelnden Arzt oder durch eine Krankenanstalt ist der Meldung durch den Anspruchsberechtigten gleichzuhalten.

3.4.2. Die §§ 6, 40 und 41 AIVG lauten im Zeitraum von 01.04.2010 bis 05.05.2010 in den hier interessierenden Teilen wie folgt: 3.4.2. Die Paragraphen 6, 40 und 41 AIVG lauten im Zeitraum von 01.04.2010 bis 05.05.2010 in den hier interessierenden Teilen wie folgt:

3.4.2.1. § 6 AIVG idF BGBl I 2009/90: 3.4.2.1. Paragraph 6, AIVG in der Fassung BGBl römisch eins 2009/90:

§ 6. (1) Als Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung werden gewährt Paragraph 6, (1) Als Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung werden gewährt:

1. Arbeitslosengeld;
2. Notstandshilfe;
3. Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung;

[]

3.4.2.2. § 40 AIVG idF BGBl I 2006/131: 3.4.2.2. Paragraph 40, AIVG in der Fassung BGBl römisch eins 2006/131:

Krankenversicherung der Leistungsbezieher

§ 40. (1) Die Bezieher von Leistungen nach § 6 Z 1 bis 4 sowie 6 und 7 sind während des Leistungsbezuges bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnortes krankenversichert. Für diese Versicherung gelten die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die gesetzliche Krankenversicherung für Pflichtversicherte, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichendes ergibt. Paragraph 40, (1) Die Bezieher von Leistungen nach Paragraph 6, Ziffer eins bis 4 sowie 6 und 7 sind während des Leistungsbezuges bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnortes krankenversichert. Für diese Versicherung gelten die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die gesetzliche Krankenversicherung für Pflichtversicherte, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichendes ergibt.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind während der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld gemäß § 18 Abs. 2 lit. b oder c und eines auf diesem Arbeitslosengeldbezug beruhenden Notstandshilfebezuges sowie während der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld gemäß § 18 Abs. 5 Bezieher, die während ihres letzten anspruchsbegründenden Dienstverhältnisses bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau krankenversichert waren, bei dieser Versicherungsanstalt, Bezieher, die während des letzten anspruchsbegründenden Dienstverhältnisses bei einer Betriebskrankenkasse krankenversichert waren, bei dieser Betriebskrankenkasse krankenversichert. (2) Abweichend von Absatz eins, sind während der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld gemäß Paragraph 18, Absatz 2, Litera b, oder c und eines auf diesem Arbeitslosengeldbezug beruhenden Notstandshilfebezuges sowie während der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld gemäß Paragraph 18, Absatz 5, Bezieher, die während ihres letzten anspruchsbegründenden Dienstverhältnisses bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau krankenversichert waren, bei dieser Versicherungsanstalt, Bezieher, die während des letzten anspruchsbegründenden Dienstverhältnisses bei einer Betriebskrankenkasse krankenversichert waren, bei dieser Betriebskrankenkasse krankenversichert.

(3) Die Bezieher von Leistungen gemäß § 6 Z 1 bis 3, 6 und 7 sind überdies während der Zeit zwischen dem Ende der Anspruchsberechtigung auf die Leistungen der Krankenversicherung und dem Beginn (Wiederbeginn) des Anspruches auf eine Leistung gemäß § 6 Z 1 bis 3, 6 und 7 bei fehlender Schutzfrist nach § 122 Abs. 2 Z 2 ASVG für längstens sechs Wochen in gleicher Weise wie während der Schutzfrist des § 122 Abs. 2 ASVG krankenversichert. (3) Die Bezieher von Leistungen gemäß Paragraph 6, Ziffer eins bis 3, 6 und 7 sind überdies während der Zeit zwischen dem Ende der Anspruchsberechtigung auf die Leistungen der Krankenversicherung und dem Beginn (Wiederbeginn) des Anspruches auf eine Leistung gemäß Paragraph 6, Ziffer eins bis 3, 6 und 7 bei fehlender Schutzfrist nach Paragraph 122, Absatz 2, Ziffer 2, ASVG für längstens sechs Wochen in gleicher Weise wie während der Schutzfrist des Paragraph 122, Absatz 2, ASVG krankenversichert.

3.4.2.3. § 41 AIVG idF BGBl I 2009/90: 3.4.2.3. Paragraph 41, AIVG in der Fassung BGBl römisch eins 2009/90:

§ 41. (1) Das Krankengeld gebührt in der Höhe des letzten Leistungsbezuges nach diesem Bundesgesetz. Als Wochengeld gebührt ein Betrag in der Höhe des um 80 vH erhöhten Leistungsbezuges nach diesem Bundesgesetz, bei Beziehern von Weiterbildungsgeld jedoch in der Höhe, die sich gemäß § 162 Abs. 3 und 4 ASVG aus dem Arbeitsverdienst ergibt, der dem Bezug von Weiterbildungsgeld vorangeht. Wenn es für die Bezieherinnen einer

Notstandshilfe günstiger ist, ist das Wochengeld mit der Maßgabe nach § 162 Abs. 3 ASVG zu berechnen, dass für Zeiten des Bezuges einer Leistung nach dem KBGG, diesem Bundesgesetz oder dem Karenzgeldgesetz die jeweils bezogene Leistung als Arbeitsverdienst heranzuziehen ist. Die §§ 126 Abs. 1 und 139 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gelten sinngemäß. Paragraph 41, (1) Das Krankengeld gebührt in der Höhe des letzten Leistungsbezuges nach diesem Bundesgesetz. Als Wochengeld gebührt ein Betrag in der Höhe des um 80 vH erhöhten Leistungsbezuges nach diesem Bundesgesetz, bei Beziehern von Weiterbildungsgeld jedoch in der Höhe, die sich gemäß Paragraph 162, Absatz 3 und 4 ASVG aus dem Arbeitsverdienst ergibt, der dem Bezug von Weiterbildungsgeld vorangeht. Wenn es für die Bezieherinnen einer Notstandshilfe günstiger ist, ist das Wochengeld mit der Maßgabe nach Paragraph 162, Absatz 3, ASVG zu berechnen, dass für Zeiten des Bezuges einer Leistung nach dem KBGG, diesem Bundesgesetz oder dem Karenzgeldgesetz die jeweils bezogene Leistung als Arbeitsverdienst heranzuziehen ist. Die Paragraphen 126, Absatz eins und 139 Absatz 3, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gelten sinngemäß.

(2) Wenn Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung davon abhängen, ob der Leistungsbezieher seinen Angehörigen aus seinem Entgelt Unterhalt geleistet hat, gelten die Leistungen nach diesem Bundesgesetz als Entgelt.

(3) Leistungsbeziehern, die während des Bezuges von Leistungen nach diesem Bundesgesetz erkranken oder sich in Anstaltspflege befinden, gebührt in den ersten drei Tagen der Erkrankung oder Anstaltspflege die bisher bezogene Leistung.

(4) Leistungen der Krankenversicherung werden auf Antrag der Arbeitslosen, der Krankenversicherungsträger oder der Spitalerhalter nach Entscheidung der zuständigen Landesgeschäftsstelle direkt getragen und ein entsprechender Kostenersatz geleistet, wenn

1. Arbeitslosen auf Grund eines Versehens des Arbeitsmarktservice unberechtigt ein Leistungsbezug oder ein Versicherungsschutz nach diesem Bundesgesetz zuerkannt und später widerrufen wurde,
2. Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch genommen wurden,
3. kein Krankenversicherungsschutz auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen besteht und
4. ein Krankenversicherungsträger, ein Spital oder ein Spitalerhalter den Ersatz der Kosten begehrt.

3.4.3. Der VwGH hat am 02.06.2016 zu ZI Ro 2014/08/0061 ua ausgeführt wie folgt:

... Anders als der Revisionswerber vermeint, verlängert § 122 Abs 2 ASVG jedoch nicht eine vormals aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses gegebene Pflichtversicherung, sondern stellt sicher, dass unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen aus der Krankenversicherung eine gewisse Zeit nach Ablauf der Versicherung (gemäß § 122 Abs 2 Z 2 ASVG für sechs Wochen) weiter gewährt werden... Anders als der Revisionswerber vermeint, verlängert Paragraph 122, Absatz 2, ASVG jedoch nicht eine vormals aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses gegebene Pflichtversicherung, sondern stellt sicher, dass unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen aus der Krankenversicherung eine gewisse Zeit nach Ablauf der Versicherung (gemäß Paragraph 122, Absatz 2, Ziffer 2, ASVG für sechs Wochen) weiter gewährt werden.

Aus dem Umstand, dass ein Anspruchsberechtigter gewisse Leistungen für eine begrenzte Zeit weiter erhält, folgt jedoch nicht, dass damit gleichzeitig die Versicherung selbst aufrecht erhalten wird.

...

§ 122 Abs 2 ASVG gewährt somit bloß eine beschränkte Anspruchsberechtigung aus der Krankenversicherung bzw einen Leistungsschutz, jedoch keine gesetzliche Krankenversicherung. Paragraph 122, Absatz 2, ASVG gewährt somit bloß eine beschränkte Anspruchsberechtigung aus der Krankenversicherung bzw einen Leistungsschutz, jedoch keine gesetzliche Krankenversicherung.

3.4.4. Daraus ergibt sich eindeutig, dass streng zwischen dem Bestand einer Krankenversicherung einerseits und dem Bestand eines Leistungsschutzrechts aus einer beendeten Krankenversicherung andererseits zu differenzieren ist.

3.4.5. Das Vorstehende angewendet auf den hier inhaltlich zu beurteilenden Sachverhalt bedeutet nunmehr Folgendes:

3.4.5.1. Der VwGH hat am 02.06.2016 zu ZI Ro 2014/08/0061 ausdrücklich klarstellend differenziert zwischen dem

aufrechten Bestand einer gesetzlichen Krankenversicherung einerseits und jenen Zeiten, in welchen auf Basis einer vormalig bestehenden Pflichtversicherung noch Leistungen aus der [abgelaufenen] Krankenversicherung bezogen werden können.

Synchron damit stellt bereits der Wortlaut der Abs 1 und 2 des § 122 ASVG sicher, dass vormalig Krankenversicherte nach Versicherungsende noch Krankenversicherungsleistungen beziehen können. Synchron damit stellt bereits der Wortlaut der Absatz eins und 2 des Paragraph 122, ASVG sicher, dass vormalig Krankenversicherte nach Versicherungsende noch Krankenversicherungsleistungen beziehen können.

3.4.5.2. Weiters normiert § 138 Abs 1 iVm Abs 2 lit c ASVG, dass nach dem Krankenversicherungsende gemäß § 122 ASVG kein Krankengeldanspruch besteht, wenn die in Frage stehende Person Bezieher einer Pension gemäß § 8 Abs 1 Z 1 ASVG ist, was aus dem Grund der Doppelversorgungsvermeidung schlüssig erscheint. 3.4.5.2. Weiters normiert Paragraph 138, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, Litera c, ASVG, dass nach dem Krankenversicherungsende gemäß Paragraph 122, ASVG kein Krankengeldanspruch besteht, wenn die in Frage stehende Person Bezieher einer Pension gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG ist, was aus dem Grund der Doppelversorgungsvermeidung schlüssig erscheint.

3.4.5.3. Der Bf, der im Streitzeitraum von 01.04.2010 bis 04.05.2010 obiter kein Pensionsbezieher war, war in diesem Zeitraum nicht gemäß § 8 Abs 1 Z 1 ASVG als Pensionist krankenversichert, sondern nur leistungsberechtigt. 3.4.5.3. Der Bf, der im Streitzeitraum von 01.04.2010 bis 04.05.2010 obiter kein Pensionsbezieher war, war in diesem Zeitraum nicht gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG als Pensionist krankenversichert, sondern nur leistungsberechtigt.

3.4.5.4. Da der Bf in diesem Zeitraum auch keine der in § 40 AIVG genannten Geldleistungen nach § 6 Abs 1 AIVG bezogen hat, war der Bf im Streitzeitraum auch nicht gemäß § 40 AIVG krankenversichert. 3.4.5.4. Da der Bf in diesem Zeitraum auch keine der in Paragraph 40, AIVG genannten Geldleistungen nach Paragraph 6, Absatz eins, AIVG bezogen hat, war der Bf im Streitzeitraum auch nicht gemäß Paragraph 40, AIVG krankenversichert.

3.4.5.5. Damit war das in Spruchpunkt A) III. erledigte Rechtsmittelbegehren, das in § 74 ASGG iVm § 355 ASVG seine Zulässigkeit findet, abweislich zu erledigen, weil weder Bestimmungen des ASVG noch solche des AIVG im besagten Streitzeitraum von knapp mehr als einem Monat zum - gemäß § 74 ASGG iVm § 355 ASVG feststellbaren - Bestand einer gesetzlichen ASVG - Krankenversicherung iSd § 74 ASGG führten. 3.4.5.5. Damit war das in Spruchpunkt A) römisch drei. erledigte Rechtsmittelbegehren, das in Paragraph 74, ASGG in Verbindung mit Paragraph 355, ASVG seine Zulässigkeit findet, abweislich zu erledigen, weil weder Bestimmungen des ASVG noch solche des AIVG im besagten Streitzeitraum von knapp mehr als einem Monat zum - gemäß Paragraph 74, ASGG in Verbindung mit Paragraph 355, ASVG feststellbaren - Bestand einer gesetzlichen ASVG - Krankenversicherung iSd Paragraph 74, ASGG führten.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG betreffend die Spruchpunkte unter A) nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG betreffend die Spruchpunkte unter A) nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Der Einstellungsbeschluss nach Zurückziehung des Kostenersatzbegehrens entspricht der Rsp des VwGH, wie oben zitiert, siehe dazu nur VwGH ZI Fr 2014/20/0047.

Das der Gesetzgeber evident nicht von der Feststellbarkeit des Bestehens eines Leistungsanspruchs in einem Verfahren in Verwlatungssachen ausgeht, ergibt sich aus der eindeutigen Rechtslage aus §§ 354, 355 ASVG und § 74 ASGG, zumal in § 74 ASGG ausdrücklich nur die Feststellung des Bestehens einer Versicherung genannt ist, nicht aber die Feststellbarkeit des Bestehens eines Leistungsanspruchs. Zur fehlenden Revisibilität bei eindeutiger Rechtslage siehe zB VwGH ZI Ra 2014/03/0028 mit Verweis auf ZI Ro 2014/07/0053. Das der Gesetzgeber evident nicht von der Feststellbarkeit des Bestehens eines Leistungsanspruchs in einem Verfahren in Verwlatungssachen ausgeht, ergibt sich aus der eindeutigen Rechtslage aus Paragraphen 354, 355, ASVG und Paragraph 74, ASGG, zumal in Paragraph 74, ASGG ausdrücklich nur die Feststellung des Bestehens einer Versicherung genannt ist, nicht aber die Feststellbarkeit des Bestehens eines Leistungsanspruchs. Zur fehlenden Revisibilität bei eindeutiger Rechtslage siehe zB VwGH ZI Ra 2014/03/0028 mit Verweis auf ZI Ro 2014/07/0053.

Die Abweisung des Feststellungsbegehrens im Punkte der Frage des Bestehens der Krankenversicherung von 01.04.2010 bis 04.05.2010 beruht insb auch auf der klarstellenden Rsp des VwGH insb vom 02.06.2016 zu ZI Ro 2014/08/0061, wo der VwGH eindeutig zwischen einem Krankenversicherungsverhältnis einerseits und einem Leistungsschutz aus der Krankenversicherung nach Beendigung der Krankenversicherung unterschieden hat. Auch erscheint die Rsp des VwGH insoweit nicht uneinheitlich.

Schlagworte

Antragszurückziehung, Einstellung, Kostenersatz, Krankengeld,
Krankenversicherung, Zeitraumbezogenheit, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W131.2004522.1.00

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at